

Bundesstadt Bonn - Amt 30 - 53103 Bonn

Herr
Dr. Dr. [REDACTED]

[REDACTED]
53115 Bonn

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Recht und
Versicherungen

Ö. Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn

Ansprechpartner/in [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Etage, Zimmer [REDACTED]

Mein Zeichen [REDACTED]

Datum 24.02.2021

**Informationsersuchen gem. E-Mail vom 02.02.2021
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr Dr. Dr. [REDACTED],

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 02.02.2021, mit der Sie um Beantwortung von insgesamt 10 jeweils noch mit Unterpunkten versehenen Fragen bitten.

Da sich ein Anspruch auf Informationszugang gegenüber der Stadt außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz, den Umweltinformationsgesetzen des Landes und des Bundes sowie dem Informationsfreiheitsgesetz richtet, wurde mir Ihr Anliegen zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Da es sich bei denen von Ihnen erfragten eindeutig weder um Umwelt- noch um Verbraucherinformationen handelt, richtet sich ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW.

Es ergeht folgender

Bescheid:

Dem Antrag wird stattgegeben, soweit es sich bei den erfragten Informationen um vorhandene amtliche Informationen handelt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Zugang zu bei der Stadt Bonn vorhandenen amtlichen Informationen.

Informationen im Sinne des IFG NRW sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden, vgl. § 3 IFG NRW. Nicht hierunter fallen darüberhinausgehende Erklärungen, Bewertungen, Prognosen oder Ähnliches. So besteht beispielsweise

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Dieses Schreiben wurde auf
100 % Recyclingpapier gedruckt

Seite 2

auch kein Anspruch darauf, vorhandene Informationen zusätzlich erläutert zu bekommen.

Nach Maßgabe des Gesetzes sind Vorschriften, die der Offenbarung der Sie interessierenden Informationen entgegenstehen, grundsätzlich nicht ersichtlich. Da der Informationszugangsanspruch sich jedoch auf vorhandene amtliche Informationen beschränkt, können auch nur diese zur Verfügung gestellt werden.

Ich beantworte Ihre Fragen daher wie folgt.

Zu 1.: Die Frage zielt nicht auf die Übermittlung vorhandener amtlicher Informationen ab, sondern auf darüberhinausgehende Erklärungen, Bewertungen, Prognosen oder Ähnliches.

Zu 2.: PCR-Tests mit unklarem Ergebnis werden wiederholt. Darüber hinaus gelten die Anmerkungen zu Frage 1.

Zu 3.: Aktuell erlässt die Bundesstadt Bonn nur in Einzelfällen Quarantäneverfügungen. Im Übrigen erfolgt die Anordnung der Quarantäne bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen unmittelbar aufgrund der Regelungen der Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung und ergänzend der Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) (s. Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 19.02.2021).

Zu 4.: Siehe Anmerkungen zu Frage 1.

Zu 5.: Siehe Anmerkungen zu Frage 1.

Zu 6.: Siehe Anmerkungen zu Frage 1.

Zu 7.: Siehe Anmerkungen zu Frage 1.

Zu 8.: Siehe Anmerkungen zu Frage 1.

Zu 9.: Belastbare Daten zum Anteil der Personen mit Antikörpern auf das Virus SARS-Cov-2 im Bereich der Bundesstadt Bonn liegen nicht vor.

Zu 10.: Ich verweise auf die Begründung der in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Allgemeinverfügung. Darüber hinaus wird auf die Anmerkungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu 11.: Siehe Anmerkungen zu Frage 1.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Seite 3

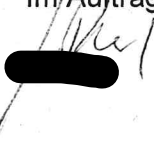

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im/Auftrag

==